

ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFERUNGS- UND MONTAGEBEDINGUNGEN

(verfasst unter Berücksichtigung der von der europäischen Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen herausgegebenen und empfohlenen Allgemeinen Vertragsbedingungen). Diese allgemeinen Bedingungen sind für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten Sie auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne § 1 Absatz 2 Zif. 2 des Konsumentenschutzgesetzes zu Grunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie den Bestimmungen des 1. Hauptstückes dieses Gesetzes nicht widersprechen.

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Bedingungen liegen unseren Angeboten zu Grunde und gelten für sämtliche Lieferungen und sonstigen Leistungen. Allgemeine Vertrags- oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als sie nachfolgenden Bedingungen nicht widersprechen. Abweichende Bedingungen oder mündliche Nebenabsprachen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Mündlich oder schriftlich erteilte Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn eine schriftliche Auftragsbestätigung abgesandt ist. Die Erledigung von Aufträgen bleibt aber auch ohne vorheriger schriftlicher Bestätigung zu diesen Bedingungen vorbehalten.
- 2.2. Einkaufsbedingungen des Käufers oder Änderungen des Vertrages sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Verkäufer gesondert und schriftlich anerkannt werden.
- 2.3. Unsere Angebote sind freibleibend, Zwischenverkauf ist vorbehalten.
- 2.4. Rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt sind ausschließlich Prokuristen und Geschäftsführer der Firma Wartecker GmbH
- 2.5. Als Gerichtsstand und Erfüllungsort gilt Haag als beiderseits vereinbart.
- 2.6. Für die Auslegung dieses Vertrages ist österreichisches Recht anzuwenden.
- 2.7. Bei Umtausch, Austausch oder Rücknahme von mängelfreien Waren – sofern sich die Firma Wartecker GmbH zu verantwortenden nachträglichen Rechnerkorrekturen wird pro Fall eine Verwaltungsgebühr von € 26,- verrechnet.

3. Zahlung

- 3.1. Sind keine anderen Zahlungsbedingungen vereinbart, sind unsere Warenlieferungen innerhalb von 8 Tagen, ab Lieferung und Rechnungslegung, netto zu zahlen. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen vom Verkäufer nicht anerkannten Gegenansprüchen zurückzuhalten.
- 3.2. Ist der Käufer mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung in Verzug, so können wir auf Erfüllung des Vertrages bestehen und gleichzeitig
 - a) die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zur Leistung der rückständigen Zahlung aufschieben,
 - b) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen,
 - c) unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist einen Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 3.3. Für den Fall eines Zahlungsverzuges gelten 12% p.a. Verzugszinsen als vereinbart.
- 3.4. Bis zur vollständigen Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen des Käufers behalten wir uns das Eigentumsrecht am Kaufgegenstand vor. Der Käufer hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Käufer angehalten, das Eigentumsrecht des Verkäufers geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen. Bereits gelieferte Ware muss uns zurückgestellt werden und Ersatz für die eingetretene Wertminderung geleistet werden. Teilweise fertiggestellte Ware wird dem Käufer unter Anrechnung des entsprechenden Anteiles des Verkaufspreises zur Verfügung gestellt.
- 3.5. Der säumige Kunde ist verpflichtet, alle Mahn-, Gerichts-, Rechtsanwalt-, Inkasso-, Erhebungs- und Auskunftskosten eines von uns beauftragten Inkassobüros zu ersetzen. Weiters sind von diesem Kunden auch bankmäßige Zinsen/ Verzugszinsen zu erstatten.

4. Pläne und Unterlagen

- 4.1. Sämtliche in unseren Unterlagen enthaltenen Angaben über Gewicht, Maße, Preise, technische Daten usw. sind nur verbindlich, wenn in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 4.2. Pläne, Skizzen und sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster und Kataloge unser Eigentum und stehen unter Schutz der diesbezüglich geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

5. Verpackung und Transport

- 5.1. Mangels abweichender Vereinbarung verstehen sich die angegebenen Preise ohne Verpackung und Transport.

- 5.2. Die Verpackung erfolgt auf Kosten des Käufers in handelsüblicher Weise, um Beschädigungen unter normalen Transportbedingungen zu vermeiden.

6. Gefahrenübergang

- 6.1. Mangels abweichender Vereinbarung erfolgt der Verkauf „ab Werk“. Der Gefahrenübergang findet daher bei Verladung im Werk statt.
- 6.2. Bei anderen Lieferbedingungen gilt der Gefahrenübergang laut INCOTERMS in der am Tage des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- 6.3. Die Lieferung der Waren erfolgt unversichert.

7. Preis

- 7.1. Mangels anders lautender Vereinbarung gelten die Preise ab Werk, ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist „Zustellung“ vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und Vertragen.
- 7.2. Die Preise fußen auf den Kosten der Preisabgabe. Änderungen der Kosten zum Zeitpunkt der Lieferung gehen zu Lasten des Käufers.

8. Gewährleistung und Haftung

- 8.1. Die Verpflichtung zur Gewährleistung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von 12 Monaten, ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges (Zeitpunkt der bedungenen Übergabe) bzw. nach Beendigung der Montage durch uns aufgetreten sind und uns binnen 8 Tagen nach Auftreten schriftlich eingeschrieben angezeigt wurden.
- 8.2. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
- 8.3. Für offene Mängel, die bereits bei Lieferung vorliegen, erlischt die Gewährleistung, wenn diese nicht auf dem Lieferschein geltend gemacht werden.
- 8.4. Auf bewegliche Teile 6 Monate, auf Torsionsfedern max. 20.000 Hübe
- 8.5. Die Gewährleistung gilt nur für Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie erlischt bei mangelhafter Montage durch den Käufer, schlechter Instandhaltung, durchgeführten Reparaturen ohne unserer schriftlichen Zustimmung, oder nicht durch uns vorgenommenen Änderungen.
- 8.6. Werden mangelhafte Teile oder Waren zwecks Nachbesserung oder Ersatz an uns zurückgesandt, so übernimmt der Käufer Kosten und Gefahr des Transportes.
- 8.7. Als ausdrücklich vereinbart gilt, dass wir weder für einen mittelbaren noch für einen unmittelbaren Schadenersatz herangezogen werden können.
- 8.8. Die Art der Schadensbehebung steht in unserer Wahl.
- 8.9. Die Produkthaftung laut PHG wird für Sachschäden an gewerblich genutzten Sachen bei „Unternehmergeschäften“ im Sinne des § 1 KschG ausgeschlossen.

9. Montagebedingungen

- 9.1. Bauseitige Leistungen:

9.1.1. Vor Montagebeginn hat uns der Besteller von der Fertigstellung der vereinbarten Vorbereitungsarbeiten wie Anbringen von Anbauflächen, Zargen, Rahmen usw. zu verständigen und einen Montagetermin schriftlich zu vereinbaren.

- 9.1.2. Bei elektrisch betriebenen Türen/ Toren beinhaltet die bauseitige Leistung die Stromzuführung bis zum Hauptschalter, das Verlegen sämtlicher elektrischer Leitungen sowie das Anschließen des Antriebes und aller elektrischen Bauteile. Für diese Arbeiten muss mangels anderer Vereinbarung ein Elektriker bei Beginn der Montage zur Verfügung gestellt werden.
- 9.1.3. Vor Montagebeginn ist der Auftraggeber verpflichtet, mit unserem Montageleiter oder dessen Beauftragten die Baustelle zu besichtigen und den Montageablauf festzusetzen.
- 9.1.4. Kann zum vereinbarten Zeitpunkt die Montage nicht begonnen werden oder ist der Auftraggeber bzw. dessen Bevollmächtigter abwesend, haftet der Auftraggeber für alle uns entstandenen Kosten und es sind alle vereinbarten Anschlussstermine hinfällig.
- 9.1.5. Der Auftraggeber hat unentgeltlich einen zum Betrieb der Werkzeuge notwendigen Stromanschluss in einer max. Entfernung von 20 m vom Montageort und einer Mindestabsicherung von 25 Ampere zur Verfügung zu stellen.
- 9.1.6. Sofern nicht anders vereinbart sind erforderliche Gerüste und Hebezeuge inkl. Bedienungspersonal kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 9.1.7. Der Auftraggeber haftet risikomäßig für sämtliche zur Montage bestimmten Teile, wie der eingebrachten Arbeitsbehelfe bis zur Vollendung der Montagearbeiten und den Abtransport der Arbeitsbehelfe, für alle ihnen zustoßenden Beschädigungen, ihre Zerstörung oder ihr Abhandenkommen.
- 9.1.8. Sämtliche allenfalls erforderliche Sicherungsmaßnahmen hat der Besteller zu erbringen.

- 9.2. Die Montagebedingungen sind nur in Verbindung mit unseren allgemeinen Lieferbedingungen gültig.
- 9.3. Preise: Es werden ausschließlich die in unserem Offert angegebenen Preise für Arbeitszeiten, Fahrzeiten, Nächtigung usw. verrechnet. Treten bauseits bedingte Montagehindernisse auf oder sind Montageunterbrechungen notwendig, werden die zusätzlichen Kosten laut unseren Montagesätzen auch bei vereinbarten Pauschalmontagen in Rechnung gestellt.
- 9.4. Leistung:
 - 9.4.1. Der Montageumfang ergibt sich aus unserem Angebot bzw. Auftragsbestätigung.
 - 9.4.2. Wenn nicht anders vereinbart, gehören dauerelastische Verfugungen nicht zu unserem Montageumfang.
 - 9.4.3. Die Montage wird, insofern nicht anders vereinbart, in einem Zug durchgeführt. Die durch bauseits bedingte Unterbrechungen anfallenden Kosten und Leistungen werden zu unserem Regiesatz gesondert in Rechnung gestellt.
- 9.5. Gewährleistung und Übernahme:
 - 9.5.1. Unmittelbar nach durchgeführter Montage hat der Auftraggeber die durch den Monteur erbrachten Leistungen zu bescheinigen und abzunehmen. Ist zu diesem Zeitpunkt der Auftraggeber oder dessen Vertreter nicht anwesend, wird dies in einem Aktenvermerk aufgezeichnet und es gilt die Montage als bescheinigt und abgenommen.
 - 9.5.2. Wird die Abnahme verweigert, haftet der Besteller trotzdem für später auftretende Schäden und deren Behebung. Eine Abnahmeverweigerung hat keinen Einfluss auf die vereinbarte termingerechte Bezahlung der erbrachten Leistungen.
 - 9.5.3. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind wir berechtigt, die Montagearbeiten durch dritte Firmen oder Personen durchführen zu lassen.
 - 9.5.4. Montagemängel sind bei der Übernahme auf der Abnahmebestätigung zu vermerken. Für später auftretende Mängel, welche nicht eindeutig als Montagemängel erkennbar sind, verpflichten wir uns nicht zur Gewährleistung.
 - 9.5.5. Darüber hinaus gelten die Gewährleistungsbestimmungen gemäß den vorstehenden allgemeinen Lieferbedingungen.
- 9.6. Haftung: Wir haften für die sorgfältige und ordnungsgemäße Durchführung der von unserem Montagepersonal zu leistenden Arbeiten. Eine Haftung darüber hinaus wird nicht übernommen.
- 9.7. Garantie: Garantieleistungen beziehen sich auf den kostenlosen Austausch defekter Teile. Arbeitsfahrtzeit und Kilometergeld sind kostenpflichtig und werden in Rechnung gestellt.
- 9.8. Zahlung: Für Montagearbeiten gelten die im Vertrag vereinbarten Zahlungsbedingungen. Für Montage- und Servicearbeiten 8 Tage netto Kassa.